



1 Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen

1.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1.1 Vegetationsflächen auf nicht überbaubaren Grundstücken

1.1.1.1 Schutz und Entwicklung von heideähnlichen Offenlandstrukturen (M 1)

Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine Maßnahmefläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Ziel der Entwicklung von heideähnlichen Offenlandstrukturen ausgewiesen. Die vorhandenen Großgehölze sind zu erhalten. Eine Verbuschung ist durch gezielte jährliche Entnahme von Gehölzaufwuchs zu vermeiden.

1.1.1.2 Entwicklung naturnaher Gehölzbestände (M 2)

Auf der als M 2 gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume, Sträucher zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste zu M 2 festgesetzt.

1.1.1.3 Schutz und Entwicklung der bestehenden Gehölzbestände (M 3)

Die vorhandenen Bäume, Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste festgesetzt. Während der Baumaßnahmen sind dazu Gehölzschutzmaßnahmen nach DIN 18920 durchzuführen. Die vorgelagerten Krautsäume sind alle 2 Jahre (frühestens ab 15.09.) zu mähen.

1.1.1.4 Schutz und Entwicklung von Reptilienhabitaten (M 4)

Auf der mit M 4 gekennzeichneten Fläche ist eine Entwicklungsfläche für Reptilien mit geeigneten Strukturelementen anzulegen. Die Habitatflächen sind so abzugrenzen, dass ein Befahren der Fläche ausgeschlossen wird. Auf der Entwicklungsfläche sind die für die Reptilien wichtigen Strukturen wie besonnte Lockersubstrate Sand-Kies-Haufen so herzurichten, dass Reptilien für ihren gesamten Lebenszyklus geeignete Habitatbedingungen vorfinden.

1.1.1.5 Bepflanzung der unversiegelten Flächen auf den Grundstücken mit Großbäumen und Sträuchern auf der Fläche Gewerbe

Pro angefangene 200 m² versiegelte Fläche je Grundstück sind ein oder mehrere Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die Flächen sind mit standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.



1.1.1.6 Flächen zur Aufforstung eines standortheimischen Nadel-Laub-Mischwaldbestandes

4.800 m² des Flurstückes 162, Flur 2 der Gemarkung Mortka, Gemeinde Lohsa, ist mit Forstbaumschulpflanzen einer standortheimischen Nadel-Laub-Mischwaldgesellschaft zu bepflanzen.

Pflanzschema: Dreiecksverband mit Reihenabstand 2 m und Pflanzabstand 0,6 m in parallelen Pflanzreihen. Den äußeren Abschluss zur Maßnahmengrenze bildet jeweils ein 3-reihiger Strauchsaum (zur Nutzungsgrenze 6 m). Die Sträucher werden in den äußeren Reihen in Gruppen zu je 5 Stück einer Art gepflanzt.

Baumarten: z.B. Stieleiche mit Kiefern und Rotbuche begleitend Hainbuche, Winterlinde, Eberesche als Sämlinge H = 30-50 cm (Pflanzgut mit Nachweis der forstlichen Herkunft des Düben-Niederlausitzer Altmoränenland).

Straucharten im Randstreifen: Faulbaum, Haselnuss, Hartriegel, Hundsrose.

1.1.1.7 Zuordnungsfestsetzung

An anderer Stelle als im Geltungsbereich des B-Plans 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet GE 2 wird gemäß §§ 9 Abs. 1 a i.V. m. Abs. 3 S. 3 BauGB folgendes Grundstücke einschließlich Maßnahmen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs festgesetzt.

Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmeninhalt	Kompensationsfläche
E 1	Aufforstung eines standortheimischen Nadel-Laub-Mischwaldbestandes	4.800 m ² des Flurstückes 162, Flur 2 der Gemarkung Mortka, Gemeinde Lohsa

Die in der Tabelle genannte Kompensationsfläche wird allen eingriffsbezogenen Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1a S² BauGB zugeordnet.

1.2 Festsetzungen zur Vermeidung des Eintrittes von Verbotstatbeständen

1.2.1 Festsetzung zur Bauzeitenregelung

Die Ausführung der Bauarbeiten ist auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode zu legen. Können Bauarbeiten im Brutzeitraum nicht vermieden werden, ist vor Baubeginn ein Artspezialist einzubeziehen, der entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einplant und die Umsetzung begleitet.